

Allgemeine Zurich Bedingungen für die Vollkasko (AK1 2011)

Inhalt

Was ist versichert?	Art. 1	Umfang der Versicherung
Was gilt als Versicherungsfall	Art. 2	Versicherungsfall
Wo gilt die Versicherung	Art. 3	Örtlicher Geltungsbereich
Wann beginnt der Versicherungsschutz?	Art. 4	Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung
Wann ist die Prämie zu bezahlen?		
Was leistet die Versicherung?	Art. 5	Versicherungsleistung
Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?	Art. 6	Ausschlüsse
Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?	Art. 7	Obliegenheiten
Was ist bei Eintritt des Versicherungsfalles zu tun?	Art. 8	Schadenminderungs- und Rettungspflicht
Zahlt der Versicherer den gesamten Schaden?	Art. 9	Selbstbeteiligung
Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt?	Art. 10	Fälligkeit der Versicherungsleistung und Verjährung
Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden?	Art. 11	Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers
Wann und unter welchen Voraussetzungen ändert sich die Prämie?	Art. 12	Prämienanpassung
Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	Art. 13	Vertragsdauer und Kündigung
Was gilt bei Wegfall des Risikos?		
Was gilt bei Veräußerung (z.B. Verkauf) des Fahrzeuges?		
Wann kann der Versicherungsvertrag gekündigt werden?		
Können Versicherungsansprüche abgetreten werden?	Art. 14	Abtretungsverbot
Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu?	Art. 15	Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen
In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?	Art. 16	Form der Erklärung
Welches Recht ist anzuwenden?	Art. 17	Geltendes Recht

Artikel 1

Umfang der Versicherung

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind (Treibstoffe gelten nicht als Fahrzeugteile), gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust
- 1.1 durch Brand oder Explosion und durch Schmorschäden an Kabeln;
- 1.2 durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen;
- 1.3 von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des privaten Bedarfs

des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin, des/der Ehegatten/Ehegattin oder Lebensgefährten/Lebensgefährtin und deren Kinder und des/der berechtigten Lenkers/Lenkerin und Insassen durch Einbruchdiebstahl - ausgenommen Geld, Kostbarkeiten, Wertpapiere, Dokumente, Ausweise, Bankomat- und Kreditkarten sowie technische/elektronische Geräte wie Mobiltelefone, Computer, Handhelds, Video- und Fotoausrüstungen, mobile Navigationsgeräte und dergleichen jeweils inklusive Zubehör - bis zur Höhe von EUR 750,00; Ist der/die VersicherungsnehmerIn keine natürliche Person (z.B. juristi-

sche Personen wie AG oder GmbH), so erstreckt sich der Versicherungsschutz gemäß Punkt 1.3 auf die Gegenstände des privaten Bedarfs des berechtigten Lenkers/der berechtigten Lenkerin allein;

- 1.4 durch folgende Naturgewalten:
 - unmittelbare Einwirkung von:
 - Blitzschlag,
 - Felssturz/Steinschlag (dies ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände),
 - Erdbeben (dies ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf ei-

- ner unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn),
- Lawinen,
 - Schneedruck,
 - Dachlawinen (dies sind Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen),
 - durch von Gebäuden herabfallende Eiszapfen und andere Eisgebilde,
 - Hagel,
 - Hochwasser (dies ist eine durch außerordentliche Niederschläge, Schneeschmelze oder Sturm verursachte, die normale Höhe merklich übersteigende Wasserführung eines fließenden oder stehenden Gewässers),
 - Überschwemmungen (dies sind Ansammlungen von erheblichen Wassermengen aufgrund außerordentlicher Niederschläge, die die Kapazität der örtlichen Kanalisationssysteme überschreiten [Kanalrückstau] oder sonst nicht abfließen können),
 - Muren (dies sind Massenbewegungen von Erdreich, Wasser, Schlamm und anderen Bestandteilen, die durch naturbedingte Wassereinwirkungen ausgelöst werden) und
 - Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h).

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden;

- 1.5 durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr und durch Tierbisse an Fahrzeugteilen
- 1.6 durch Glasbruch, dies sind Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadensursache an Windschutz- (Front-), Seiten-, Heckscheiben und Glasdächer sowie an Scheinwerfern, Blinkercellonen, Heckleuchten und Außenspiegeln bei mehrspurigen Fahrzeugen;
- 1.7 durch Berührung des geparkten oder haltenden Fahrzeuges mit einem unbekanntem Fahrzeug (Parkschaden);
- 1.8 durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen;

- 1.9 durch Unfall, dies ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert.
2. Zusätzlich gelten als mitversichert:
 - 2.1 Kosten, die der Versicherungsnehmer/die Versicherungsnehmerin bei Verlust von Führerschein, Zulassungsschein und Kennzeichentafeln bei der Behörde für deren Wiederbeschaffung aufwenden muss;
 - 2.2 Schlossänderungskosten bis EUR 500,-- bei Verlust der Autoschlüssel bzw. des versperrbaren Tankdeckels.
 - 2.3 Kosten eines geplatzten bzw. zerstörten Reifens, wenn sich dadurch ein Unfall gemäß Punkt 1.9 ereignet hat.
 - 2.4 Schäden am versicherten Fahrzeug, die durch Kollision mit einem vom versicherten Fahrzeug gezogenen Anhänger entstanden sind.
3. Das Fahrzeug ist in der im Antrag bezeichneten Ausführung versichert; dies gilt auch für Sonderausstattung und Zubehör.

Artikel 2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadensereignis.

Artikel 3 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geographischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, ABl. Nr. L192 vom 31. Juli 2003, S. 23 (siehe Beilage) unterzeichnet haben.

Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Verladevorganges.

Artikel 4 Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung

1. Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres; dies gilt auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.
2. Prämie und Zahlungsverzug
 - 2.1 Die erste oder einmalige Prämie einschließlich Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer/von der Versicherungsnehmerin innerhalb von 14 Tagen nach
 - Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und
 - Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Polizze).
 - 2.2 Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers und weiteren Rechtsfolgen führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sowie sonstiger Rechtsfolgen sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39, 39a VersVG in der Beilage)
3. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit der Einlösung der Polizze (Punkt 2.1) in Kraft, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wird die Polizze erst danach ausgehändigt oder die erste oder einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen oder danach ohne schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
4. Vorläufige Deckung

Soll der Versicherungsschutz jedenfalls schon vor Einlösung der Polizze beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich.

Die vorläufige Deckung endet bei der Annahme des Antrages mit der Einlösung der Polizze (Punkt 2.1). Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der/die VersicherungsnehmerIn mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Punkt.2.2).

Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 5 Versicherungsleistung

Der Versicherer leistet - unter Abzug einer allenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung (Artikel 9) - jenen Betrag, der nach folgenden Punkten berechnet wird:

1. Versicherungsleistung bei Totalschaden
 - 1.1 Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses
 - das Fahrzeug zerstört worden oder in Verlust geraten ist oder
 - die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den sich gemäß Punkt 1.2 ergebenden Betrag (Wiederbeschaffungswert) übersteigen. Solange die voraussichtlichen Kosten einer Reparatur des beschädigten Fahrzeuges 85% des Wiederbeschaffungswertes nicht übersteigen, kann der Versicherungsnehmer allerdings dennoch eine Reparatur des Fahrzeuges begehren; diesfalls ist die Vorlage einer Rechnung über die ordnungsgemäße Reparatur des Fahrzeuges erforderlich und gelten dann die Bestimmungen für die Versicherungsleistung bei Teilschaden (Punkt 2).
 - 1.2 Der Versicherer leistet jenen Betrag, den der/die VersicherungsnehmerIn für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert).

1.3 Der Versicherer leistet die notwendigen Kosten der Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte bis zur Höhe von EUR 400,00.

2. Versicherungsleistung bei Teilschaden
 - 2.1 Liegt kein Totalschaden (Punkt 1.1) vor, leistet der Versicherer
 - die Kosten der Wiederherstellung und die notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten der Ersatzteile
 - die notwendigen Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist.

2.2 Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens ersetzt der Versicherer nicht.

3. Die Altteile (auch das Wrack) verbleiben dem/der VersicherungsnehmerIn. Ihr gemeiner Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen.
4. Werden gestohlene, unterschlagene oder geraubte Gegenstände erst nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige wieder zur Stelle gebracht, werden sie Eigentum des Versicherers.
5. Wird das Fahrzeug aufgefunden, werden die tatsächlich aufgewendeten Rückholkosten im Höchstausmaß von 2 % des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung vergütet.
6. Die Punkte 1 bis 4 gelten sinngemäß für Sonderausstattung und Zubehör des versicherten Fahrzeuges.
7. Über den Rahmen der Punkte 1, 2 und 5 hinausgehende Kosten werden dann ersetzt, wenn sie über ausdrückliche Weisung des Versicherers aufgewendet worden sind.

Artikel 6 Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schadensereignisse,

1. die bei Fahrten auf Rennstrecken, die nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind oder die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen;
2. die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
3. die mit Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer bzw. terroristischer Organisationen oder Einzelpersonen, oder mit Verfügungen von hoher Hand ursächlich zusammenhängen;
4. die mit inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand oder Erdbeben ursächlich zusammenhängen;
5. in ursächlichem Zusammenhang mit militärischen oder behördlichen Maßnahmen betreffend die unter Punkt 3 und 4 angeführten Ereignisse und Handlungen
6. die durch den Einfluss von ionisierenden Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juli 1969 (BGBl. Nr. 227/69) in der jeweils geltenden Fassung verursacht werden.

Artikel 7 Obliegenheiten

1. Für den Fall einer Verletzung nachstehender Obliegenheit im Zeitpunkt des Versicherungsfalles wird Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Abs. 1a VersVG (siehe Beilage) vereinbart:

Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges sind einzuhalten.

2. Für den Fall einer Verletzung nachstehender Obliegenheiten, die zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhö-

hung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind, im Zeitpunkt des Versicherungsfalles wird Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 VersVG (siehe Beilage) vereinbart:

- 2.1 der/die LenkerIn muss in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzen, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;
- 2.2 der/die LenkerIn darf sich nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand befinden; eine Beeinträchtigung durch Alkohol liegt jedenfalls dann vor, wenn beim Lenker im Zeitpunkt des Versicherungsfalles der Alkoholgehalt des Blutes nicht weniger als 0,5g/l (0,5 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht weniger als 0,25mg/l beträgt.
- 2.3 mit dem Fahrzeug dürfen Personen nur unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften befördert werden.

Die Leistungspflicht bleibt jedenfalls in den Fällen der Punkt 2.1 und 2.2 gegenüber dem Versicherungsnehmer und anderen mitversicherten Personen als dem/der LenkerIn bestehen, sofern für diese die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war.
3. Für den Fall einer Verletzung nachstehender Obliegenheiten, die dem Versicherer gegenüber nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen sind, wird Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe § 6 Abs. 3 VersVG (siehe Beilage) vereinbart:
- 3.1 Dem Versicherer ist innerhalb einer Woche
 - der Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie
 - die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrensschriftlich mitzuteilen.

3.2 es ist nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;

3.3 der/die VersicherungsnehmerIn hat vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen, soweit ihm/ihr dies billigerweise zugemutet werden kann;

3.4 ein Schaden, der durch Brand oder Explosion, Diebstahl, Unterschlagung, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, durch Einbruchdiebstahl oder durch Tiere entsteht, ist vom Versicherungsnehmer/von der Versicherungsnehmerin oder LenkerIn bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

Artikel 8 Schadensminderungs- und Rettungspflicht

1. Der/die VersicherungsnehmerIn ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wenn es die Umstände gestatten, hat er/sie solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Kaskoversicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen erteilt, so hat der/die VersicherungsnehmerIn nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
2. Hat der/die VersicherungsnehmerIn diese Verpflichtungen verletzt, ist der Versicherer nach den Bestimmungen des § 62 Abs. 2 VersVG (siehe Beilage) leistungsfrei.

Artikel 9 Selbstbeteiligung

Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes Fahrzeug und für jeden Versicherungsfall mit dem jeweils vereinbarten Betrag.

Werden Gegenstände wieder zur Stelle gebracht, an denen der Versicherer gemäß Artikel 5, Punkt 4 Eigentum erworben hat, so hat der Versicherer eine bei der Versicherungsleistung berücksichtigte Selbstbeteiligung bis zur Höhe des erzielten Verkaufserlöses zu erstatten.

Artikel 10 Fälligkeit der Versicherungsleistung und Verjährung

1. Die Versicherungsleistung wird nach Abschluss der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig. Bei Vorliegen eines Teilschadens (Artikel 5, Punkt 2) tritt die Fälligkeit jedoch nicht vor Vorlage einer Rechnung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung beziehungsweise eines Nachweises der Veräußerung in beschädigtem Zustand ein.

Im Fall des Diebstahles, der Unterschlagung oder des Raubes tritt die Fälligkeit nicht vor dem Ablauf der Einmonatsfrist (Artikel 5, Punkt 4) ein.
2. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der/die VersicherungsnehmerIn nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.
3. Steht die Eintrittspflicht des Versicherers fest, lässt sich aber aus Gründen, die der/die VersicherungsnehmerIn nicht zu vertreten hat, die Höhe der Versicherungsleistung innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige nicht feststellen, hat der Versicherer auf Verlangen der VersicherungsnehmerInnen angemessene Vorschüsse zu leisten.
4. Für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag gilt § 12 VersVG (siehe Beilage).

Artikel 11 Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers

§ 67 VersVG findet gegenüber dem/der berechtigten LenkerIn nur dann Anwendung, wenn auch einem/einer VersicherungsnehmerIn als FahrzeuglenkerIn bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre. Als berechnete(r) LenkerIn gelten Personen, die mit Willen der VersicherungsnehmerInnen oder der über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenken.

Artikel 12 Prämienanpassung

1. Die Prämie wird nach dem Teilindex „Verkehr“, Position 07.2.3 Instandhaltung und Reparatur, des Verbraucherpreisindex 2000 der Bundesanstalt Statistik Austria (bei dessen Entfall nach dem an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex) wertangepasst. Für die Berechnung wird der endgültige Indexwert des vier Monate vor Hauptfälligkeit des Vertrages liegenden Monats (Berechnungsmonat) herangezogen.
Die Prämie vermindert oder erhöht sich prozentuell in jenem Verhältnis in dem sich der Index zwischen dem Berechnungsmonat und dem ein Jahr vor dem Berechnungsmonat liegenden Kalendermonat verändert hat.
Der Ausgangsindex ist in der Polizze angeführt.
2. Prämien erhöhungen aufgrund des Punktes 1. können nicht in kürzeren als einjährigen Abständen vorgenommen werden; sie werden frühestens ab dem Zeitpunkt der Verständigung der VersicherungsnehmerInnen durch den Versicherer wirksam. § 6 Abs. 2 Zif. 4 KSchG findet Anwendung.
3. Wird die Prämie aufgrund der Bestimmungen des Punktes 1. erhöht, kann der/die VersicherungsnehmerIn den Versicherungsvertrag binnen eines Monats, nachdem der Versicherer ihm die erhöhte Prämie und den Grund der Erhöhung mitgeteilt hat, kündigen. Die Kündigung wird mit Ablauf eines Monats wirksam, frühestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Prämienhöhung.

Artikel 13 Vertragsdauer und Kündigung

1. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert

sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt wird. Für die Erklärung der Ablaufkündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit, unter Beachtung der zuvor bestimmten Frist von einem Monat zur Verfügung. Zu Verbraucherverträgen ist vereinbart, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung frühestens vier Monate, spätestens aber drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit besonders hinweisen wird.

Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

2. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - 2.1 Nach Eintritt des Versicherungsfalles können der/die VersicherungsnehmerIn und der Versicherer kündigen, wenn
 - der Versicherer seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt hat oder
 - die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert hat, oder
 - über den Entschädigungsanspruch ein Rechtsstreit geführt wurde.
 - 2.2 Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats ab
 - Anerkenntnis des Versicherers bezüglich seiner Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung;
 - Verweigerung der Leistung der fälligen Entschädigung;
 - Rechtskraft des Urteils im Falle eines Rechtsstreits über den Entschädigungsanspruch.
 - 2.3 Die Kündigung des Versicherers kann nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung des Versicherungsneh-

mers kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

3. Bei Wegfall des versicherten Interesses gelten die Bestimmungen des § 68 VersVG. Im Falle der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges gelten die Bestimmungen der §§ 69ff VersVG. (siehe Beilage)

Artikel 14 Abtretungsverbot

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Unternehmer ist.

Artikel 15 Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen

Alle für den/die VersicherungsnehmerIn getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für versicherte und jene Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Diese Personen sind neben dem/der VersicherungsnehmerIn für die Erfüllung der Obliegenheiten, der Schadensminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich

Artikel 16 Form der Erklärungen

Alle Mitteilungen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und dem Versicherer zugegangen sind.

Artikel 17 Geltendes Recht

Es gilt österreichisches Recht.

Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, Abl. Nr. L 192 vom 31. Juni 2003, S 23 unterzeichnet haben:

(Stand 30. Mai 2002)

Andorra	Frankreich	Lettland	Polen	Spanien
Belgien	Griechenland	Litauen	Portugal	Tschechien
Bulgarien	Großbritannien	Luxemburg	Rumänien	Ungarn
Dänemark	Irland	Malta	Schweden	Zypern
Deutschland	Island	Niederlande	Schweiz	
Estland	Italien	Norwegen	Slowakei	
Finnland	Kroatien	Österreich	Slowenien	

sowie

Albanien	Moldawien	Ukraine	Liechtenstein	Vatikanstaat
Bosnien-Herzegowina	Serbien	Mazedonien	Monaco	Montenegro
Israel	Türkei	Weißrussland	San Marino	